

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES
10. Januar 1995 *

In der Rechtssache C-1/94 S-A

Dupret SA, Gesellschaft belgischen Rechts im Konkurs, Prozeßbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Georges-Albert Dal, Konkursverwalter, 18, rue de l'Aurore,
1050 Brüssel,

Antragstellerin,

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch S. Van Raepen-
busch, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigter:
Georgios Kremlis, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Antragsgegnerin,

wegen Ermächtigung zur Pfändung bei der Kommission der Europäischen
Gemeinschaften

erläßt

DER GERICHTSHOF

unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten
F. A. Schockweiler, P. J. G. Kapteyn und C. Gulmann, der Richter G. F. Man-

* Verfahrenssprache: Französisch.

cini, C. N. Kakouris, J. C. Moitinho de Almeida, J. L. Murray, D. A. O. Edward (Berichterstatter), A. M. La Pergola und J.-P. Puissochet,

Generalanwalt: C. O. Lenz
Kanzler: R. Grass

nach Anhörung des Generalanwalts,

folgenden

Beschluß

- 1 Rechtsanwalt Georges-Albert Dal, Brüssel, hat als Konkursverwalter der Dupret SA, einer Gesellschaft belgischen Rechts, mit Antragsschrift, die am 13. Juni 1994 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden ist, gemäß Artikel 1 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften (im folgenden: Protokoll) die Erteilung der Ermächtigung beantragt, in Höhe seines mit Urteil des Tribunal de première instance Brüssel vom 26. November 1990 festgestellten Anspruchs gegen den belgischen Staat bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften von ihr dem belgischen Staat als Miete geschuldete Beträge zu pfänden.
- 2 Nach Artikel 1 des Protokolls dürfen die „Vermögensgegenstände und Guthaben der Gemeinschaften ... ohne Ermächtigung des Gerichtshofes nicht Gegenstand von Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte sein“. Zweck dieser Bestimmung ist es, zu verhindern, daß das Funktionieren und die Unabhängigkeit der Gemeinschaften behindert werden.

- 3 Erhebt das betroffene Gemeinschaftsorgan gegen die Zwangsmaßnahme keine Einwände, nachdem ein Gläubiger beim Gerichtshof beantragt hat, die durch Artikel 1 des Protokolls gewährte Befreiung aufzuheben, so wird der Antrag auf Erteilung der Ermächtigung nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes gegenstandslos und ist von diesem nicht zu prüfen (siehe insbesondere Beschluß vom 17. Juni 1987 in der Rechtssache 1/87 S-A, Universe Tankship/Kommission, Slg. 1987, 2807, und Urteil vom 29. April 1993 in der Rechtssache C-182/91, Forafrique Burkinabe/Kommission, Slg. 1993, I-2161).
- 4 Im vorliegenden Fall hat die Kommission in ihrer am 7. Juli 1994 beim Gerichtshof eingereichten Erklärung mitgeteilt, sie habe keine Einwände gegen die Pfändung, zu der die Antragstellerin die Ermächtigung begehrt.
- 5 Der Antrag auf Erteilung der Ermächtigung ist daher gegenstandslos.

Aus diesen Gründen

hat

DER GERICHTSHOF

beschlossen:

- 1) Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
- 2) Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

Luxemburg, den 10. Januar 1995

Der Kanzler

Der Präsident

R. Grass

G. C. Rodríguez Iglesias